



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 24.11.2020 – Auszug aus Drucksache 18/11674 –**

### **Frage Nummer 40**

#### **mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Margit  
Wild**  
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Fälle von Corona-Leugnern in den Reihen der Lehrkräfte sind dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus bekannt, welche dienstrechtlichen Konsequenzen hat eine solche Haltung und an welchen Schulen wurden Lehrkräfte mit dieser Haltung bereits vom Dienst suspendiert?

### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Der Begriff „Corona-Leugner“ ist im Rahmen der Anfrage nicht näher definiert. Ob beispielsweise eine Lehrkraft gegen ihre Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) auf dem Schulgelände verstößt, weil sie „Corona leugnet“ oder dies aus anderen Gründen tut, bedürfte insoweit einer Differenzierung.

Den jeweiligen Dienstvorgesetzten und den Schulaufsichtsbehörden sind vereinzelt Fälle von Lehrkräften bekannt, die sich im Dienst nicht an die bestehenden Vorgaben zum Infektionsschutz, insbesondere die Vorgaben des Rahmen-Hygieneplans Schulen, halten bzw. ihre Ablehnung gegenüber den bestehenden Maßgaben zur Bekämpfung der Corona-Pandemie äußern. Über Lehrkräfte, die sich außerhalb ihres Dienstes gegen die bestehenden Maßgaben äußern oder aktiv positionieren, besteht in der Regel keine Kenntnis seitens der Dienstvorgesetzten und der Schulaufsichtsbehörden, wenn sich die Äußerungen bzw. das Verhalten nicht unmittelbar auf das schulische Tätigwerden auswirken.

Eine Abfrage bei den staatlichen Schulen und Schulaufsichtsbehörden, wie viele Fälle von „Corona-Leugnern“ in den Reihen der Lehrkräfte vorliegen und welche dienstrechtlichen Maßnahmen gegenüber diesen ergriffen wurden, ist mangels Definition, welche Personen unter den Begriff „Corona-Leugner“ fallen sollen, nicht zielführend und überdies aufgrund der Fristsetzung zur Beantwortung der Anfrage nicht möglich. Insoweit können hierzu keine Fallzahlen genannt werden. Eine valide Aussage kann mithin nur dahingehend getroffen werden, dass dem Staatsministerium bislang nur wenige Einzelfälle bekannt sind, die zu dienstrechtlichen Maßnahmen geführt haben bzw. in deren Zusammenhang dienstrechtliche Maßnahmen geprüft werden. Aufgrund der geringen Anzahl dieser, zudem sehr unterschiedlich gelagerten Fälle, kann eine weitergehende Aussage nicht getroffen werden.